

Fit for future! Fit for Jugendhilfe!

DGSF-Mitgliedertag am 31. März 2017 in Leipzig
Birgit Aeverbeck, averbeck@dgsf.org

„Fit for Jugendhilfe“ – Basics für interessierte Quereinsteiger¹

Wozu ist die Jugendhilfe da und worum geht es?

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihrer Familien und in der Gesellschaft zu fördern und sie vor Gefahren (z. B. Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung) zu schützen. Hierfür steht ein breites Angebot unterschiedlicher Hilfen und Leistungen zur Verfügung.

Die Kinder- und Jugendhilfe soll insbesondere

- junge Menschen in ihrer **individuellen und sozialen Entwicklung fördern** und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen**,
- **Eltern** und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung **beraten und unterstützen**,
- Kinder und Jugendliche **vor Gefahren für ihr Wohl schützen** und
- dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien** zu erhalten oder zu schaffen.

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Jugendhilfe von Öffentlichen Trägern (Landesjugendämter, Jugendämter), von freien Trägern der Wohlfahrtspflege (den Wohlfahrtsverbänden angeschlossen) und den freien gewerblichen Trägern erbracht:

- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. in Jugendfreizeitstätten) und Jugendsozialarbeit (z. B. Streetwork, Begleitung in Arbeitswelt, Schulsozialarbeit)
- Förderung von Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- Beratungsangebote
- **Hilfe zur Erziehung**
- **Kinderschutz** (von „Frühe Hilfen“ bis „Inobhutnahmen“, Kommunikation und interdisziplinäre Kooperation, Netzwerkbildung)
- **Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**
- Hilfe für junge Volljährige
- Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht und nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Rechtsgrundlage

Die Jugendhilfe ist geregelt im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Leistungen für Eltern, Kinder und Familien sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (Familienrecht, Unterhaltsvorschussgesetz) und im Bundeskinderschutzgesetz festgelegt.

¹ Kein Anspruch auf Vollständigkeit

Fit for future! Fit for Jugendhilfe!

DGSF-Mitgliedertag am 31. März 2017 in Leipzig
Birgit Aeverbeck, averbeck@dgsf.org

Hilfen zur Erziehung

Wer erhält von wem welche Hilfe?

Erziehungshilfen sind **Angebote für Familien, Kinder und Jugendliche in Problem- oder Krisensituationen**. Personensorgeberechtigte (in der Regel Mutter und/oder Vater, es sei denn, ein Familiengericht hat eine andere Person bestimmt) haben bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn sie mit der Erziehung und Versorgung des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr alleine zurechtkommen.

Gesetzestext: „... wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung **nicht gewährleistet** ist und die **Hilfe** für seine Entwicklung **geeignet und notwendig** ist.“

Ebenso können **junge Volljährige bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres** Hilfen zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung beantragen. Die Anträge auf Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige werden im örtlich zuständigen Jugendamt gestellt.

Folgende Hilfen können gewährt werden

Ambulante Hilfen in der Familie:

- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehungsbeistandschaft
- Aufsuchende Familientherapie
- Betreuung und Versorgung in Notsituationen
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Soziale Gruppenarbeit
- Heilpädagogische Tagesgruppen
- Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / § 35a

Stationäre Hilfen außerhalb der Familie:

- 5 Tages-Gruppe
- Pflegefamilien und Erziehungsstellen
- Heimerziehung
- Jugendwohngruppe und andere betreute Wohnformen
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / § 35a
- Mutter/Vater-Kind-Heim

... individuelle flexible Hilfen

Hilfezeitraum und Hilfeplanung

Hilfen zur Erziehung können in der Regel bis zur Volljährigkeit eines jungen Menschen von den Sorgeberechtigten beantragt werden. Zur Begleitung des Verselbständigungsprozesses (Umzug in eigene Wohnung, Schulabschluss, Berufsfindung etc.) ist auch eine Gewährung über das 18. Lebensjahr hinaus möglich. Voraussetzung ist die Bereitschaft des jungen Volljährigen, mit den Helfern zu kooperieren und mitzuarbeiten.

Fit for future! Fit for Jugendhilfe!

DGSF-Mitgliedertag am 31. März 2017 in Leipzig
Birgit Aeverbeck, averbeck@dgsf.org

Erziehungshilfen unterliegen der Hilfeplanung. Hilfeplangespräche sind zu Beginn einer Hilfe und in regelmäßigen Abständen zur Fortschreibung der Hilfen (mind. 1-2 pro Jahr) erforderlich, wobei Ziele und Inhalte mit den Beteiligten ausgehandelt und dokumentiert werden müssen. Zu den Hilfeplangesprächen lädt grundsätzlich das Jugendamt ein. Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern) und die hilfeleistenden Träger **müssen**, andere Personen (u. a. Familienangehörige, Schule, Kita, Frühförderung, KJP, Kinderarzt) **können** an Hilfeplangesprächen beteiligt werden. Die Entscheidung, wer teilnimmt, wird in jedem Einzelfall vom Jugendamt getroffen.

Inobhutnahmen

Das Jugendamt ist gem. § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen (das heißt von den Personensorgeberechtigten / Eltern zu trennen), wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet oder eine dringende Gefahr die Inobhutnahme erfordert. Die Eltern sind unverzüglich über die Inobhutnahme zu informieren. Sind Eltern mit der Inobhutnahme, die zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, nicht einverstanden, muss das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeiführen.

Auch ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet (ohne ihre Eltern oder andere Verwandte) nach Deutschland einreisen sind von den Jugendämtern in Obhut zu nehmen.

Weitere gesetzliche Basics ...

Kosten: Eltern werden zu den Kosten für stationäre Erziehungshilfen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hinzugezogen. Ambulante Erziehungshilfen sind für die Familien kostenfrei.

Subsidiaritätsprinzip: Soweit geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, **soll** die öffentliche Jugendhilfe (Jugendämter) von eigenen Maßnahmen absehen. Die öffentliche Jugendhilfe hat den Auftrag, die freien Träger nach Vorgabe des SGB VIII zu fördern und soll die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Zweigliedrigkeit: Das Jugendamt ist zweigliedrig organisiert und besteht aus dem **Jugendhilfeausschuss** und der **Verwaltung**. Im Jugendamt als Teil der Exekutive wirkt der Gemeinderat bzw. Stadtrat durch die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bei der Aufgabenerfüllung mit. Damit sind gewählte Bürger Teil des Jugendamts. Die „Arbeitsteilung“ zwischen der Verwaltung des Jugendamts und dem Jugendhilfeausschuss bestimmt § 70 SGB VIII.

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht: „Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“

Fit for future! Fit for Jugendhilfe!

DGSF-Mitgliedertag am 31. März 2017 in Leipzig
Birgit Averbek, averbeck@dgsf.org

Aktuelle Themen der Jugendhilfe

- Reform des SGB VIII mit „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ und Gesetz „Inklusive Jugendhilfe“
- Integration von Flüchtlingsfamilien und unbegleiteter minderjähriger Ausländer
- Ausbau der Frühen Hilfen und Entwicklung der Kinderschutzvorgaben
- Aufbau tragfähiger Kooperationen und Netzwerke zu den Systemen der Gesundheitshilfe und der Bildung

... und viele unterschiedlich aktuelle Themen vor Ort in den verschiedenen Bundesländern und Regionen.

Eigene Notizen: